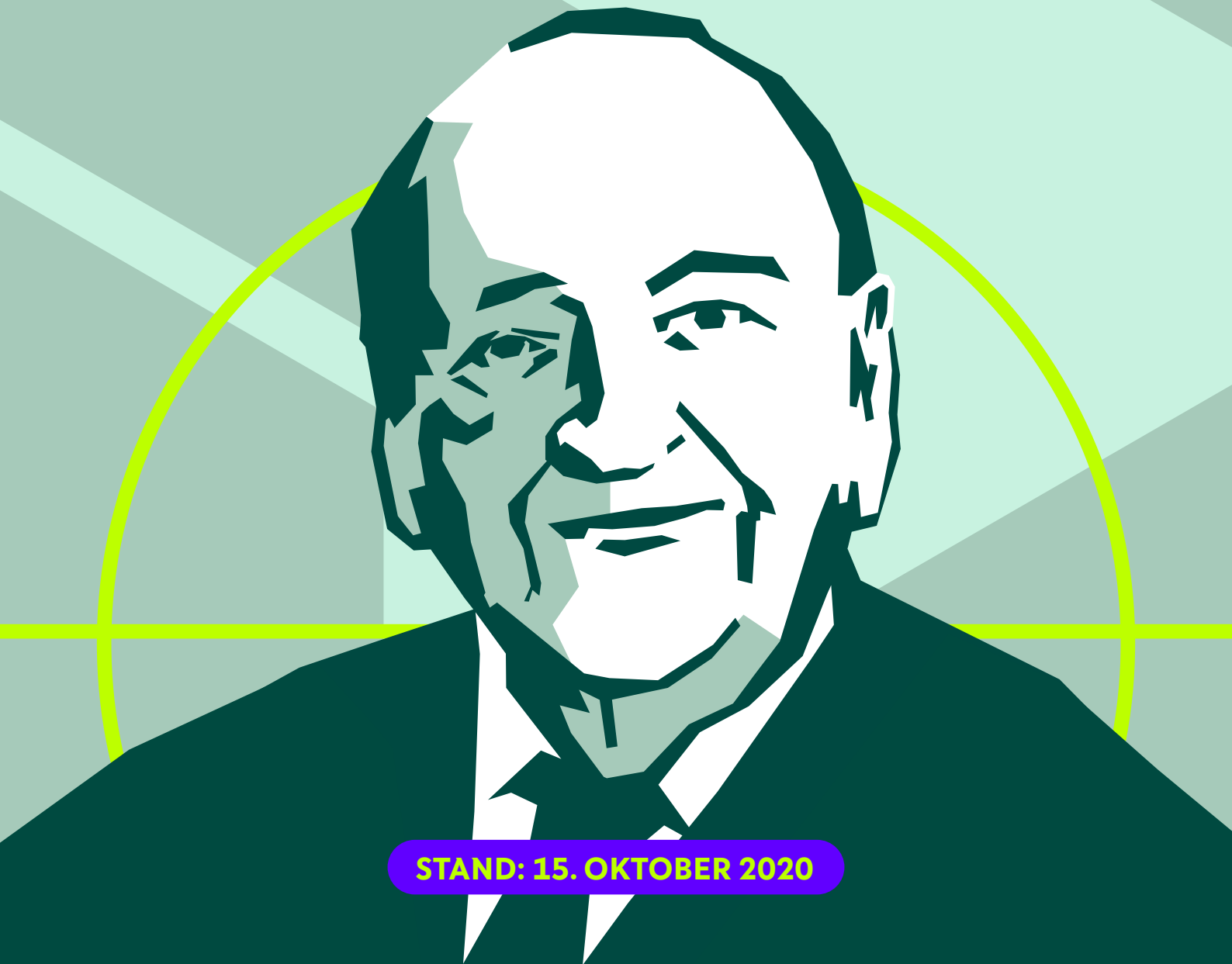




DFB-STIFTUNG  
EGIDIUS BRAUN

# SATZUNG

DFB-Stiftung Egidius Braun



STAND: 15. OKTOBER 2020

# PRÄAMBEL

Der Fußball in Deutschland wird getragen von den beiden Säulen Profifußball und Amateurfußball. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich für beide Bereiche mit der Thematik „Fußball – soziale Integration und Gesellschaftspolitik“ eine dritte Säule entwickelt.

## **„Fußball – Mehr als ein 1:0!“**

Dieses Lebensmotto von Egidius Braun (von 1977 bis 1992 Schatzmeister und von 1992 bis 2001 Präsident des DFB) hat in hohem Maße sein Engagement bestimmt und die Bedeutung des Fußballs als wichtige gesellschaftliche Gruppe in Deutschland entwickelt.

Der DFB-Sportförderverein hat die Aktivitäten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) auf diesem Gebiet nachhaltig ergänzt.

Mildtätige Hilfestellungen außerhalb des Fußballs und die Entwicklung sozialer Kompetenzen vorwiegend innerhalb des Fußballs haben die Aufgaben des Vereins geprägt.

Die Aktion „Kinder in Not“ unterstützt insbesondere Kinder in Osteuropa, während in der Mexico-Hilfe sehr unterschiedliche Projekte angesiedelt sind (zum Beispiel die Unterhaltung der Kindertagesstätte „Casa de Cuna“ in Querétaro, des Schulzentrums La Barranca in Guadalajara und die Förderung des Straßenkinderprojektes in Puebla).

Der Deutsche Fußball-Bund bündelt mit nachhaltiger Unterstützung des Profibereiches alle diese Aktivitäten in der DFB-Stiftung Egidius Braun für soziale Integration, Kinder in Not und Mexico-Hilfe.

Mit der damit verbundenen Ehrung des Namensgebers geht die Verpflichtung einher, das Lebenswerk von Egidius Braun zu bewahren und weiterzuentwickeln.

# § 1

## NAME, RECHTSFORM UND SITZ DER STIFTUNG

1. Die Stiftung trägt den Namen: DFB-Stiftung Egidius Braun.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Aachen.

# § 2

## ZWECK DER STIFTUNG

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) des Sports,
  - b) der Kultur,
  - c) der Erziehung, der Bildung und Berufsbildung,
  - d) der Studentenhilfe,
  - e) der Jugendhilfe,
  - f) der Völkerverständigung, und zwar insbesondere
    - durch Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
    - durch Förderung der Begegnung in Deutschland und Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland,
    - durch Förderung der Entwicklungshilfe,
  - g) der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und -bürger in die Gesellschaft,
  - h) der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
  - i) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen,
  - b) sportliche, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, unter anderem mittels Durchführung von Seminaren und Kongressen,
  - c) Austausch mit ausländischen Sportlern und Sportorganisationen, die Betreuung und Unterrichtung ausländischer Sportler sowie die Förderung des Miteinanders und der sozialen Integration in die Gesellschaft,
  - d) Unterstützung von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland, insbesondere in Fortführung und Weiterentwicklung vorhandener Maßnahmen der Mexico-Hilfe,
  - e) Unterstützung von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen in Osteuropa,
  - f) Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifikation von hilfsbedürftigen Kindern und jungen Menschen im In- und Ausland, vor allem durch konkrete Lebenshilfe (zum Beispiel Ausbildungspatenschaften),
  - g) Unterstützung der Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen,

h) Hilfe in sozialen Notlagen für den in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis.

## § 3

### GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch wirtschaftliche Zweckbetriebe unterhalten.

## § 4

### STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von einer Million DM ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Das Stiftungskapital kann mit bis zu 30 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.
4. Dem Stiftungskapital wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 5

### STIFTUNGSMITTEL

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.

## § 6

### STIFTUNGSORGANE

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (pauschal) beschließen.

## § 7

### STIFTUNGSVORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Geschäftsführer,
  - e) bis zu drei durch das DFB-Präsidium bestellten Beisitzern.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1a) ist der Namensgeber der Stiftung, Dr. h.c. Egidius Braun. Im Falle seines Ausscheidens übernimmt der geschäftsführende Vorsitzende den Vorsitz des Vorstandes.
3. Geschäftsführender Vorsitzender (Nr. 1b) ist der jeweilige Vizepräsident für Sozial- und Gesellschaftspolitik des DFB. Er ist zugleich Vertreter des Vorsitzenden und wird seinerseits vom Schatzmeister (Nr. 1c) vertreten. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorsitzenden endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.

4. Der Schatzmeister (Nr. 1c) ist der jeweilige Schatzmeister des DFB. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.
5. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Nr. 1d) erfolgen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 10 Nr. 2 Satz 1) und einen Stellvertreter (§ 10 Nr. 3). Die Abberufung ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich. Mit der Abberufung endet das Amt des Geschäftsführers.
6. Nimmt der geschäftsführende Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1b) und/oder der Schatzmeister (Nr. 1c) sein Amt nicht an oder legt es nieder, ohne auch gleichzeitig sein Amt im DFB zu verlieren, bestimmt das DFB-Präsidium den geschäftsführenden Vorsitzenden beziehungsweise den Schatzmeister. Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes des ausgeschiedenen Mitglieds.
7. Der geschäftsführende Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1b) und der Schatzmeister (Nr. 1c) können vom DFB-Präsidium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Für die Restamtszeit bestimmt das DFB-Präsidium ein Ersatzmitglied.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den geschäftsführenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Geschäftsführer vertreten; je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen.  
  
Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln,
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Vorlage der Jahresrechnung (mit einer Vermögensübersicht) an das Kuratorium,
  - die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung an das Kuratorium.
3. Die Vorbereitung der Beschlüsse, die Erledigung der Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, obliegen dem Geschäftsführer unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes. Er führt im Rahmen des Stellenplanes auch die Personalgeschäfte.
4. Zur Wahrung repräsentativer Aufgaben kann der Vorstand Repräsentanten berufen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

## § 9

### BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen, einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder das Präsidium des DFB dies verlangen.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des geschäftsführenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Zu Präsenzsitzungen sind Zuschaltungen durch Video-/Telefonkonferenz zulässig, soweit der Weg technisch eingerichtet ist; dies ist bei der Einladung bekannt zu geben.

Einer Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung kann ein Mitglied des Vorstandes widersprechen. In diesem Fall ist zwingend eine Präsenzsitzung oder eine Sitzung im Wege der Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Schriftliche Abstimmungen sind auch im Wege der elektronischen Form (Mail oder Telefax) zulässig. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Personen, und zwar:
  - a) dem jeweiligen Präsidenten des DFB,
  - b) bis zu 13 Vertretern aus den Mitgliedsverbänden des DFB, wobei die DFL und jeder Regionalverband vertreten sein sollen,
  - c) weiteren Vertretern des sonstigen öffentlichen Lebens.
2. Der jeweilige Präsident des DFB ist Vorsitzender des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 1 b und c werden durch das Präsidium des DFB berufen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Berufung durch das DFB-Präsidium und endet mit dem darauffolgenden ordentlichen Bundestag des DFB. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Scheidet ein berufenes Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des DFB ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist für diese Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 11

### AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so weit wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendungen der Stiftungsmittel,
- Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln,
- Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- Entlastung des Vorstandes.

2. Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von drei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums beziehungsweise von Kuratorium und Vorstand gemeinsam gilt § 9 der Satzung entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### **SATZUNGSÄNDERUNG**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden, und zwar mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Präsidiums des DFB. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 13

### **ZWECKERWEITERUNG, ZWECKÄNDERUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFLÖSUNG**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und das Präsidium des DFB wirksam; sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks der Stiftung wird erst wirksam, wenn er durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, die zuständige Finanzbehörde und das Präsidium des DFB genehmigt worden ist.

## § 14

### VERMÖGENSFALL

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DFB mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

## § 15

### STIFTUNGSAUFSICHT

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

## § 16

### INKRAFTTRETEN

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der 30. ordentlichen gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand der DFB-Stiftung Egidius Braun am 15. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit Genehmigungsurkunde vom 27. November 2020 in Kraft.

#### Herausgeber:

DFB-Stiftung Egidius Braun  
Kennedyallee 274 • 60528 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 - 67 88 0  
E-Mail: [info@egidius-braun.de](mailto:info@egidius-braun.de)  
Website: [dfb-stiftungen.de](http://dfb-stiftungen.de)

